

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 179 (2013)

Heft: 8

Artikel: Aufkommen und vertragliche Regelung der fremden Dienste

Autor: Eyer, Robert-Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-358137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufkommen und vertragliche Regelung der fremden Dienste

Die «Fremden Dienste», die rund eine Million eidgenössischer Männer in den Dienst fremder Herrscher lockten, haben das politische Alltagsbild der Eidgenossenschaft – und damit das Wehrwesen direkt und die Armee indirekt – bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts stark geprägt.

Robert-Peter Eyer

Das unstrukturierte Reislaufen der eidgenössischen Krieger im Spätmittelalter spielt sich, wie es bereits im ersten Teil aufgezeigt worden ist (ASMZ 06/2013), in den Formen des in Europa allgemein üblichen, freien Söldnertums ab. Vor allem durch wirtschaftliche Not und Übervölkerung gedrängte, aber auch geldgierige, abenteuer- und kampflustige Eidgenossen ziehen ohne obrigkeitlich-herrschaftliche Kontrolle, ohne Bewilligung oder gar Aufforderung ins Ausland, um im Solde des meistbietenden Potentaten zu kämpfen. Oft ist es auch ein sogenannter Condottiere, ein kapitalkräftiger Söldnerführer, der auf eigene Rechnung Truppen anwirbt und sie gegen Miete einem interessierten Kriegsherrn zur Verfügung stellt.

Die Aussen- und Innenpolitik der eidgenössischen Orte und die «Fremden Dienste» beeinflussen sich in der Folge gegenseitig. Die Eidgenossen erringen im 13./14. Jahrhundert vor allem durch ihre militärischen Erfolge und ihre Kriegstüchtigkeit auf den europäischen Kriegsschauplätzen ein enormes Renommee.

Die Regierungen der verschiedenen Orte versuchen die Reisläuferei einzudämmen

Oft auch ohne wirtschaftliche Not und trotz der Gefahr verlassen immer wieder Einzelne oder bunt zusammengewürfelte Haufen die Heimat. Um der Schädlichkeit dieser «Zügellosigkeit» Einhalt zu gebieten und aus Angst, bei eigenen Konflikten oder Kriegen nicht mehr über ge-

nügend Männer zu verfügen, versuchen die Regierungen der verschiedenen Orte, das freie und individuelle «Reislaufen» durch Kriegsordnungen und Verbote immer wieder einzudämmen (u. a. Sempacherbrief 1393, Stanser Verkommnisse 1397 und 1401). Die Aussicht auf Karriere, Reichtum und kulturelle Horizont-erweiterung verlockt aber auch die Führungsschicht, so dass viele diesbezügliche Bemühungen unehrlich sind oder Verbote nicht nachhaltig durchgesetzt werden.

Im 15. Jahrhundert ist die Überlegenheit der eidgenössischen Krieger derart gross, dass zahlreiche Landsleute Pflug oder Werkstatt verlassen, um jenseits der Berge Ruhm und Beute zu gewinnen.

Bild: E. van Muyden, 1853–1922





Um sich an der Macht zu halten, werben viele Herrscher der Renaissance Söldnertruppen an und schützen sich mittels einer Garde. Sammlung C. F. Keller, Bibliothek am Guisanplatz, Bern

In der Folge wird zunehmend versucht, das Soldwesen als politisches Instrument in die Hände der Obrigkeit zu legen. Auch die Tagsatzung beginnt – aufgrund politischer, militärischer, als auch wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Überlegungen – auf Hilfsgesuche verbündeter Mächte eigenverantwortlich zu reagieren, indem der Eintritt in fremde Kriegsdienste in Form von geordneten Zuzügen ganzer, in der Anzahl und Zusammensetzung definierter Truppenkontingente stattfinden soll (Soldverträge, sogenannte «Kapitulationen»).

Die Orte setzen sich an die Stelle des Anwerbers. Diese Truppen stehen jeweils unter dem Kommando eines eidgenössischen Offiziers der Führungsschicht und werden von mehreren Orten gemeinsam oder von einem Ort allein aufgestellt.

Menschenhandel und Gewinn

Die meisten Orte treten zu Beginn dieser Entwicklung eher vermittelnd auf und versuchen die Sicherheit und die Lebensbedingungen ihrer Söldner zu verbessern. Alle erkennen jedoch mit der Zunahme des ausländischen Interesses schnell, dass sich der Menschenhandel in Gewinn umsetzen lässt. Die für die Rekrutierung zu bezahlenden Jahrgelder oder Pensionen werden zumeist von aristokratisch-oligarchischen Regierungen zur Akkumulation

der privaten Finanzen und zur Machterweiterung geschickt abgezweigt. Die «Vermietung schweizerischer Rohkraft» entwickelt sich somit zu einem eigentlichen Geschäftszweig der einzelnen Orte mit unterschiedlicher Ausprägung. Eine Verallgemeinerung und kollektive Anklage ist unstatthaft. Es wird jedoch, soweit man gehen, in der Folge immer schwieriger, die legitimen Interessen der einzelnen Orte oder der Eidgenossenschaft von den persönlichen Interessen der jeweiligen Führungsschichten zu unterscheiden.

Die Phase der ersten «Kapitulationen» bildet eine eigentliche Zäsur, denn durch das neue Vertrags- und Lizenzsystem entstehen einerseits feste örtliche Haufen, die sich später zu klar definierten Truppenkörpern weiterentwickeln; andererseits wird dem kaum geregelten «Reislaufen» ein gewisser Einhalt geboten. Die Problematik besteht nun darin, dass die einzelnen Orte mit mehreren, untereinander auch verfeindeten Parteien Bündnisse eingehen, so dass oft in beiden Lagern eidgenössische Söldner anzutreffen sind.

Durch die neuen Vertragswerke unterscheiden sich die obrigkeitlich anerkannten eidgenössischen Söldner von den freien «Reisläufern» oder von den verbotenen «Freikompanien». Die regulären Einheiten und Regimenter werden daraufhin «kapitulierte» oder «avouierte» Truppen genannt. Als «Standeskompanien» oder nach ihrem Kommandanten benannte Kompanien sind sie somit legale Vertreter ihres Ortes in einem fremden Heer. Es liegt jedoch in der Komplexität der Sache und in der Unzuverlässigkeit von Fürsten, dass die Inhalte der Vertragswerke – beidseitig! – oft missachtet werden. Selbst die schrecklichste aller Vorstellungen, dass Eidgenossen gegen Eidgenossen zu kämpfen haben, kann nicht verhindert werden!

Verfall von Ethik und Moral

Besonders die französischen Könige sind in der Folge bemüht, das kriegerische Potenzial der eidgenössischen Orte für ihre eigenen Zwecke zu nützen. Daraus resultiert 1497 unter Karl VIII. die «Compagnie des Cent Gardes du corps du roi Suisses», gefolgt von zahlreichen weiteren, neu entstandenen eidgenössischen Soldverbänden. Andere Fürsten sowie der Papst ziehen diesem Trend nach, so dass beispielsweise unter Papst Julius II. 1506 die päpstliche Schweizergarde entsteht.

Diese Probleme führen schliesslich nach der Niederlage von Marignano 1515 zu einer harten Debatte über die politischen Gefahren der Kapitulationen mit verfeindeten Mächten. Dieser Diskurs wird zur Zeit der Reformation durch Huldrych Zwingli (1484–1531) aufgenommen und weitergeführt. Er prangert neben der Aufopferung der Souveränität vor allem den Verfall von Ethik und Moral durch die «Fremden Dienste» an. Vereinfachend kann die Aussage gewagt werden, dass sich in den 1520er Jahren in Zürich zwei Gleichungen ergeben: Evangelisch-reformiert = entschiedene Gegner der «Fremden Dienste» = können in der Stadt bleiben und römisch-katholisch = Anhänger des Solddienstes = müssen die Stadt verlassen. Diese Entwicklung führt zum hundertjährigen Abseitsstehen Zürichs von den «Fremden Diensten».¹ Die anderen reformierten Orte machen diese Politik nicht mit, berücksichtigen aber zunehmend protestantische Fürsten.² ■

Zur Periodisierung

- Aufkommen und vertragliche Regelung der «Fremden Dienste», 11./12. bis Mitte 16. Jh.
- Verfestigung der «Fremden Dienste» mit Militärunternehmern, Mitte 16. bis Mitte 17. Jh.
- Disziplinierter und uniformierter «Fremder Dienst» in stehenden Heeren, Mitte 17. bis Mitte 18. Jh.
- Rückbildung bzw. Verbot der «Fremden Dienste», Ausgang des 18. Jh. bis zum offiziellen Ende 1859.

Maj i Gst Robert-Peter Eyer präsentiert fünf nach chronologischen Kriterien gestaltete Beiträge zum Thema «Fremde Dienste».

1 Moser, Christian und Fuhrer, Hans-Rudolf: Der lange Schatten Zwinglis, Zürich 2009.

2 Weiterführende Literatur zu diesem Thema u. a.: Schaufelberger, Walter: Der Alte Schweizer und sein Krieg. Studien zur Kriegführung vornehmlich im 15. Jahrhundert, Zürich 1952 / Bory, Jean-René: Die Geschichte der Fremddienste. Vom Konzil von Basel (1444) bis zum Westfälischen Frieden (1648), Neuenburg/Paris 1980 / Bodin, Jean: Les Suisses aus service de France. De Louis XV à la Légion étrangère, Paris 1988.



Major i Gst Robert-Peter Eyer
ZSO C FUB
Dr. phil. I
1950 Sion